



Serie Steuer & Recht für Apotheken

Aktuelle Entwicklungen bei Betriebsprüfungen

Auch wenn der Gesetzestext seit dem Abgabenänderungsgesetz 2003 in den §§ 147 ff Bundesabgabenordnung (BAO) von »Außenprüfung« spricht, hat sich in der Praxis nach wie vor der Begriff »Betriebsprüfung« gehalten bzw. in den Köpfen verankert. Die Rede ist von der Möglichkeit der Finanzverwaltung, bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu prüfen. Insbesondere im klassischen Bargeldgeschäft, in dem eine Apotheke nun einmal tätig ist, kann man in letzter Zeit vermehrt beobachten, dass die Finanzverwaltung nicht nur die Buchhaltung in elektronischer Form interessiert, sondern auch das jeweils verwendete EDV-System, das in der Apotheke eingesetzt wird, sowie dessen Funktionsweise.

Die elektronische Buchhaltung

Die Buchhaltung in elektronischer Form der Finanzverwaltung zu überreichen ist ja nicht wirklich neu – diese Verpflichtung gibt es schon seit dem 1. Jänner 2001. Weniger bekannt ist, dass seit selbigem Zeitpunkt die Verpflichtung, auf Verlangen der Behörde die Daten auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen, generell für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen (im Sinne des § 132 Abs. 1 BAO) zu gelten hat, **wenn dazu Datenträger verwendet werden** – darüber hinaus ergeben sich grundsätzlich Einsichtsverpflichtungen aus dem Regelwerk der Bundesabgabenordnung etwa aus den §§ 138, 143, 144 und 172.

Welche Unterlagen sind nun elektronisch zur Verfügung zu stellen?

Der § 132 Abs. 1 BAO spricht im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht von Büchern und Aufzeichnungen, dazu gehörigen Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen. Die Begriffswahl des Gesetzgebers »Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen« deutet darauf hin, dass gleichsam alles, was im Zusammenhang mit Geschäftsfällen an Aufzeichnungen anfällt, gemeint ist und alle Unterlagen, die in irgendeinem Zusammenhang mit den Geschäftsfällen entstehen, unter die Aufbewahrungspflicht fallen.

Unterlagen, die früher als Ausdruck angefordert wurden, werden heute hauptsächlich in elektronischer Form verlangt. Dass die Betriebsprüfung Prüfsoftware einsetzt und durch die praktische Anwendung befähigt ist, mehr als Konten und Journale zu überprüfen, ist Tatsache und im modernen Prüfungsaltag gang und gäbe. Die Quintessenz ist daher, dass der Abgabepflichtige zwar nicht verpflichtet ist ein elektronisches System einzusetzen; wenn man davon aber Gebrauch macht (wovon im Zeitalter der Elektronik auszugehen ist), muss die Möglichkeit gegeben sein, Daten zu exportieren und der Finanz zwecks Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Grundsatz lautet daher: „Wer sich eines Werkzeuges bedient, muss sich auch eine Überprüfung desselben gefallen lassen.“ Weiter gedacht bedeutet dies, dass Kassensysteme, Zugangssysteme, Verkaufsautomaten usw. in der Regel Grundaufzeichnungen erstellen. Niemand kann wohl ernsthaft annehmen, dass derartige Unterlagen der Finanz auf deren Wunsch nicht auszuhändigen sind. Da Grundaufzeichnungen einerseits generell zur Verfügung zu stellen sind und andererseits in elektronischer Form erstellt worden sind, musste die Zurverfügungstellung dieser Informationen als Druck- oder Exportdatei allerspätestens ab 1. Jänner 2001 gewährleistet sein.

EDV-Systeme auf dem Prüfstand

Neu in diesem Zusammenhang ist offensichtlich die Intensität und Wahrnehmung dieser Prüfungsmöglichkeit der Grundaufzeichnungen durch die Finanz, was in der Praxis bedeutet, dass die in der Apotheke verwendeten EDV-Systeme auf dem Prüfstand stehen.

Abverlangt werden in aller Regel die Handbücher der verwendeten Software sowie das »Erfassungsjournal« an der Tara (gemeint kann hier wohl nur das Kassenjournal sein), welches alle für die Abgabenerhebung relevanten Daten zu enthalten hat. Diese Daten haben natürlich für sich wieder all jenen abgabenrechtlichen Kriterien zu entsprechen, die eine Ordnungsmäßigkeit ausmachen, die da unter anderem sind:

- der Zeitfolge nach geordnet,
- vollständig,
- richtig,
- »Radierverbot«, d.h. die Abfolge von Korrekturen muss dargestellt werden,
- Summenbildungen sollen nachvollziehbar sein,

- die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe muss jederzeit gewährleistet sein.

Für Anwender von EDV-Systemen bedeutet dies in erster Linie – ohne in die Tiefen der EDV einzutauchen –, dass die von EDV-Systemen generierten systemimmanenten Nummernkreise durchgängig und lückenlos zu sein haben.

Ist dies nicht der Fall, so kommt es durch die Abgabenbehörde regelmäßig zu einer Hinzurechnung/Zuschätzung zum Privatumsatz, was letztlich zu empfindlichen Nachzahlungen an Umsatz- und Einkommensteuer führen kann.

Was derzeit berechtigterweise zu einer gewissen Verunsicherung unter den gängigen Softwareanbietern, aber auch den Beratern führt, ist die Tatsache, dass der von der Finanzverwaltung abverlangte Informationsgehalt des Kassenjournals oft sehr differenziert ist und damit der damit verbundene flexible Datenexport auf der Ebene der Programmierung – um es vorsichtig auszudrücken – nicht unbedingt immer leicht umzusetzen ist. Noch dazu sind EDV-Systeme lebende und sich fortentwickelnde komplexe Systeme, was eine Standardisierung zwischen dem Anforderungsprofil der Finanzverwaltung – auch hierzu gibt es weitreichende und einschneidende Überlegungen seitens der Behörde, was hier aber den Rahmen sprengen würde – und der technischen Umsetzung durch die Softwareanbieter tendenziell sehr schwierig macht. Es wird sich aber auch hier – wie sehr oft bei schwer zu regulierenden Themen – im Zeitablauf eine Verwaltungspraxis der Prüfungstechnik seitens der Finanz im Bereich der Grundaufzeichnungen der EDV im Apothekenbereich herausbilden, und die Abgabepflichtigen bzw. alle Beteiligten auf Seiten der Abgabepflichtigen werden gefordert sein, dieser Verwaltungspraxis zu entsprechen bzw. diese mitzugestalten.

WITTMANN Steuerberatung GmbH
 Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien
 Tel.: 01/535 80 90 DW 20; Fax: DW 90
 www.stb-wittmann.at



Mag. Monika und Mag. Manfred Wittmann